



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 13.05.2024 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. Ernennung als Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Elbe-Elster **BV-766/2024**

Beschluss:

Der Kreistag benennt Frau Emisch-Marczykowski mit Wirkung vom 01.07.2024 zur Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. Aufstellung des integrierten Regionalplans Lausitz-Spreewald, vertiefende Untersuchung der Wirkungen auf die Umwelt aus planerischen Festsetzungen zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe **BV-754/2024**

Beschluss:

1. Der Kreistag lehnt auf Grund der bereits bestehenden Raumbelastung durch den Kiesabbau die Aufnahme weiterer Potentialflächen für den Kiesabbau in den Integrierten Regionalplan ab.
2. In Anlehnung an das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG NRW) vom 03.05.2022 zu Normenkontrollanträgen der Kreise Viersen und Wesel sowie weiterer betroffener Kommunen sollen die Versorgungs- und Fortschreibungszeiträume für Rohstoffe im Integrierten Regionalplan auf maximal 20 Jahre begrenzt werden.
3. Der Landrat wird beauftragt, als Mitglied der regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, auf eine Reduzierung weiterer Ausweisungen von Kiesabbaugebieten hinzuwirken.
4. Der Kreistag beschließt, dass im Zuge der Aufstellung des Integrierten Regionalplanes Lausitz-Spreewald, aufgrund bereits bestehender Raumbelastungen durch den Kiesabbau, die planerischen Festsetzungen zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe einer vertiefenden Untersuchung in Bezug auf ihre Umweltwirkung unterzogen werden.

Insbesondere ist der Schutz der Böden über 30 Bodenpunkte vor Inanspruchnahme durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der besondere Schutz des Grundwassers einzufordern.

Beschluss Nr. Ergreifung von Maßnahmen zur besseren Integration von erwerbsfähigen Asylbewerbern **BV-763/2024**

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zur besseren Integration einer möglichst großen Zahl von erwerbsfähigen Asylbewerbern zu ergreifen. Ziel ist es, erweiterte Möglichkeiten und Angebote interner sowie externer Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG bereitzustellen und umzusetzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Verwaltung beauftragt, die Inanspruchnahme weiterer Möglichkeiten und Angebote interner und externer Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 Abs. 1 AsylbLG zu prüfen. Besonderes Augenmerk muss dabei auf der Identifizierung und Initiierung externer Arbeitsgelegenheiten durch staatliche, kommunale und gemeinnützige Träger im Landkreis - beispielsweise in kommunalen Freizeiteinrichtungen, zur Unterstützung der Pflege von Außenanlagen von Schulen und KITAs, zur allgemeinen Landschaftspflege in der Kommune oder auch in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Trägern liegen.

Beschluss Nr. Neufassung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Übergangseinrichtungen **BV-752/2024**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Übergangseinrichtungen.

Beschluss Nr. Erlass einer Satzung des Landkreises Elbe-Elster ü. d. Nutzung v. Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung durch Personen, die auf Grund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr v. Geltungsbereich d. Gesetzes die Aufnahme v. Flüchtlingen, spätausgesiedelten u. weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung d. Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) erfasst werden, sowie über die Erhebung von Gebühren **BV-753/2024**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Erlass einer Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesie-

delten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Übergangseinrichtungen.

Beschluss Nr. BV-743/2024 **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Zuschüssen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Zuschüssen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster.

Beschluss Nr. BV-764/2024 **Besetzung der Trägerversammlung des Jobcenters Elbe-Elster**

Beschluss:

1. Der Kreistag beruft Herrn Roland Neumann als Mitglied der Trägerversammlung des Jobcenters Elbe-Elster ab.
2. Der Kreistag bestellt Frau Anja Miersch als Mitglied der Trägerversammlung des Jobcenters Elbe-Elster.
3. Als Stellvertreter für die vom Landkreis bestellten Mitglieder werden in folgender Reihenfolge berufen:
 - 1) Herr Roland Neumann
 - 2) Frau Marina Beyer
 - 3) Herr Dirk Gebhard

Beschluss Nr. BV-748/2024 **Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Merzdorf**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Merzdorf entsprechend beiliegender Anlagen.

Beschluss Nr. BV-761/2024 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der landesschiffahrtlichen Aufgaben des Landkreises Elbe-Elster an den Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der landesschiffahrtlichen Aufgaben des Landkreises Elbe-Elster an den Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-756/2024 **Genehmigung zum Erwerb einer Liegenschaft in Elsterwerda für den Katastrophenschutz**

Beschluss Nr. BV-749/2024 **Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster**

Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung über die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 15.12.2023

Die Allgemeinverfügung des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster über die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 15.12.2023, amtlich bekanntgegeben im Amtsblatt 21/2023 und seit dem 21.12.2023 in Kraft, wird mit Wirkung zum 31.05.2024 vollständig aufgehoben.

Herzberg, 14.05.2024

Im Auftrag
Mareike Wohlert
Amtstierärztin

Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Elbe-Elster

Nach der Neuwahl des Kreistages am 8. Juli 2024 macht sich auch die Neubildung des Jugendhilfeausschusses im Landkreis Elbe-Elster erforderlich.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode des Kreistages von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.

Nach § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster gehören dem Jugendhilfeausschuss 10 stimmberechtigte Mitglieder an.

Die stimmberechtigten Mitglieder bestehen aus

- a) 6 Mitgliedern des Kreistages bzw. durch den Kreistag gewählte in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer und
- b) 4 Vertretern von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Elbe-Elster wirken und vom Kreistag gewählt werden. Eine paritätische Besetzung ist hierbei anzustreben.

Zur Wahl der Vertreter der freien Jugendhilfe werden die **Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Elbe-Elster wirken, aufgerufen**, Vorschläge zur Wahl in den Jugendhilfeausschuss bis **zum 11. Juni 2024** beim

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat
- Kreistagsbüro -
L.-Jahn-Str. 2
04916 Herzberg

unter Angabe des Familien- und Vornamens, der Anschrift, der Tätigkeit (auch in welcher Einrichtung) und der genauen Bezeichnung des Trägers der freien Jugendhilfe einzureichen. Da für jedes stimmberechtigte Mitglied auch eine Vertretung zu wählen ist, wird gebeten, für jede als Mitglied vorgeschlagene Person zugleich eine Stellvertretung vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Wahl der Mitglieder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Landkreis Elbe-Elster wirken, von den Vorschlagsberechtigten mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorgeschlagen werden soll. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss auch beratende Mitglieder an.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster entsenden nach Buchstabe 9 der genannten Vorschrift **die katholische und die evangelische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände aus dem Landkreis Elbe-Elster** ein weiteres Mitglied für den Jugendhilfeausschuss und bestimmen eine Stellvertretung hierfür. Die Vorschläge sind an gleicher Anschrift und mit den gleichen Angaben bis zum 11. Juni 2024 einzureichen.

Herzberg (Elster), 7. Mai 2024

Christian Jaschinski
Landrat

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 05. Juni 2024. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 31. Mai 2024, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Zuschüssen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster vom 14. Mai 2024

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Brandenburgische Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetz (SGB VIII) und § 17 Absätze 1 und 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13], S. 4), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 13. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflege sind der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfestsetzung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesbetreuung betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

§ 3 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflegestellen haben die Kostenbeitragspflichtigen monatlich Kostenbeiträge sowie einen monatlichen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag und das Essengeld werden vom Landkreis Elbe-Elster als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Monatsbetrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Leistungsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Leistungsbescheides bestehen.

(3) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorgeberechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(4) Lebt das Kind nur bei einem sorgeberechtigten Elternteil, tritt dieser allein an die Stelle der gemeinsamen sorgeberechtigten Eltern.

(5) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem in dem Betreuungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsbeginn, wird der Kostenbeitrag anteilig erhoben, wobei der Monat zu 21 Tagen gerechnet wird. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.

(6) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages. Endet der Betreuungsvertrag nicht am Monatsende, wird der Kostenbeitrag anteilig erhoben, wobei der Monat zu 21 Tagen gerechnet wird.

(7) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 6 Abs. 4.

§ 4 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung unter der Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks einzuzahlen.

(3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen können bei dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten entstehen, insbesondere nach der Brandenburgischen Kostenordnung.

(4) Nicht gezahlte Kostenbeiträge und Essengelder unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-vollstreckungsverfahren. Bei Zahlungsrückständen der Kostenbeiträge von zwei Monaten ohne ersichtlichen Grund kann der Betreuungsvertrag zum Monatsende gekündigt werden.

§ 5 Maßstab des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:

- dem vereinbarten Betreuungsumfang
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- dem Elterneinkommen

(2) Einkommen ist das Einkommen im Sinne der §§ 7 und 8 dieser Kostenbeitragsatzung.

§ 6 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

(2) Soweit nach § 17a KitaG keine Elternbeiträge erhoben werden oder erhoben werden dürfen bzw. eine Befreiung besteht, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.

Die Elternbeitragsbefreiung gemäß § 17a gilt nicht für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Brandenburg haben.

(3) Weitere gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertagespflege kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben oder dieser begrenzt wird, bleiben unberührt.

(4) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen, kann auf Antrag eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

(5) Familien mit 4 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern zahlen keinen Kostenbeitrag.

(6) Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 19, 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für diese erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 7 Bemessungsgrundlagen des Kostenbeitrags

(1) Für die Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrags maßgeblichen Einkommens gelten § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.

Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z.B.:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
- Elterngeld nach dem § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat.

Die Einnahmen werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

(2) Zu den Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- alle Leistungen nach dem SGB II und XII
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bafög-Leistungen
- Bildungskredite
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben.

(3) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 250 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(5) Vom Einkommen gemäß der Absätze 1 bis 4 sind abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
- Solidaritätsbeitrag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82

des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteinkommenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten

- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

(6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Dem Elternteil, der an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 8

Maßgebliches Einkommen

(1) Maßgebliches Einkommen ist das Einkommen gemäß § 7 aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

Eltern sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben, unabhängig vom Familienstand. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.

(2) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind zu berücksichtigen.

(3) Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere der Einkommenssteuerbescheid, Verdienstbescheinigungen, der Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Leistungsbescheide über den Empfang einer der in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen.

(4) Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend vom Jahresfamiliennettoeinkommen ermittelt und festgesetzt.

(5) Die gesetzliche Beitragsfreiheit gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kitajahres (31.07. jedes Jahres), es sei denn, die Voraussetzungen sind vor Ende des Kitajahres weggefallen. Dies haben die Eltern unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung anzuzeigen.

(6) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist nicht zulässig.

(7) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so ist das Einkommen je Elternteil unabhängig voneinander zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.

(8) Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

(9) Wird das Einkommen nicht in der festgesetzten Frist nachgewiesen, wird der höchste Kostenbeitrag erhoben.

(10) Der oder die Kostenbeitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Jahres verpflichtet, Auskünfte über seine/ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen.

Darüber hinaus ist jede Änderung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Ermittlung oder Änderung der Anspruchsberechtigung beiträgt, dem Amt für Jugend, Familie und Bildung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9**Kostenbeitragssatz**

(1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Ausgehend von dem ermittelten Einkommen erfolgt unter Festschreibung eines Mindestkostenbeitrages eine Staffelung nach Einkommensgruppen; Anlage 1 zu der Satzung.

§ 10**Zuschuss für das Mittagessen**

(1) Zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss zu zahlen. Für die Bemessung des Zuschusses werden die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in Ansatz gebracht und ein Ausgleich für Fehlzeiten berücksichtigt.

Für Kinder, welche eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird kein Zuschuss zum Mittagessen erhoben.

Der monatliche pauschale Zuschuss für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) beträgt 39,59 €.

Dieser setzt sich aus der Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen von 2,14 €/Tag und 21 Anwesenheitstagen zusammen (44,94 €) Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes werden monatlich 5,35 € abgesetzt.

§ 11**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Elbe-Elster ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Dezember 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 21 vom 11. Dezember 2019) außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 14. Mai 2024

Christian Jaschinski
Landrat

Satzung des Landkreises Elbe-Elster

über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung durch Personen, die auf Grund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Gesetzes die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) erfasst werden, sowie über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Übergangseinrichtungen

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 2, 122, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung in seiner Sitzung am 13. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt**- Unterbringung –****§ 1****Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**

Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde oder Übergangswohnungen nach § 9 Abs. 1 LAufnG sind Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen, die dem Landkreis Elbe-Elster im Rahmen des Verteilverfahrens zugeteilt werden und zu deren Aufnahme der Landkreis Elbe-Elster gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 LAufnG verpflichtet ist.

§ 2**Nutzungsberechtigter Personenkreis**

(1) Nutzungsberechtigt der in § 1 genannten Unterkünfte ist jede Person, die einer dieser Einrichtung der vorläufigen Unterbringung durch den Landkreis Elbe-Elster zugewiesen wird. Anspruch besteht für Personen gem. § 4 LAufnG, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) oder der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) dem Landkreis Elbe-Elster zugeteilt werden.

(2) Auf Grund der Dringlichkeit einer angemessenen Unterbringung können Personen, die in Folge einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des LAufnG erfasst werden, vorübergehend und bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 1 dieser Satzung geduldet werden.

§ 3**Nutzungsverhältnis**

(1) Das Nutzungsverhältnis in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist entsprechend § 11 Absatz 1 LAufnG öffentlich-rechtlich.

(2) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und den Nutzenden wird durch einen Verwaltungsakt des Landkreises Elbe-Elster begründet (Bescheid zur Nutzung und Erhe-

bung des Nutzungsentgelts), welcher mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Verbleib bzw. Wohnen in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung besteht nicht. Gleiches gilt für die Unterbringung in bestimmten Räumen, Objekten oder Kommunen im Landkreis Elbe-Elster.

Der Landkreis Elbe-Elster ist jederzeit berechtigt, Umzüge in andere Unterkünfte zu verfügen, insbesondere aus Kapazitätsgründen, zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Unterkünften sowie zur Gewährleistung der notwendigen und wirksamen sozialen Unterstützung.

Alleinstehende Personen haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses wird im Nutzungsbescheid bestimmt. Mit Bekanntgabe der Zuweisungsentcheidung beginnt das Recht auf Nutzung der Unterkunft (Nutzungsverhältnis).

(2) Die Duldung in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 1 dieser Satzung soll die Dauer von 9 Monaten nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Duldungszeitraum verlängert werden.

(3) Das Nutzungsverhältnis kann vor dem jeweiligen Fristablauf durch Rücknahme, Widerruf oder Änderung des Nutzungsbescheides beendet werden.

(4) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einem Wohnungsverbund ist die zugewiesene Unterkunft von privatem Eigentum beräumt und in besenreinem Zustand zurückzugeben.

Die für die Dauer der Nutzung vom Landkreis Elbe-Elster oder von den beauftragten Dritten überlassenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind in unbeschädigtem Zustand in der Unterkunft zu belassen.

(5) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einer Übergangswohnung ist die zugewiesene Unterkunft vollständig beräumt, gereinigt und in einem bezugsfähigen Zustand zurückzugeben.

(6) Des Weiteren sind alle im Rahmen des Nutzungsverhältnisses übergebenen Schlüssel an den Landkreis Elbe-Elster oder den mit der Betreibung beauftragten Dritten herauszugeben.

(7) Wird der Pflicht zur Räumung im Sinne Abs. 4 oder 5 nicht nachgekommen, ist der Landkreis Elbe-Elster oder der mit der Betreibung beauftragte Dritte berechtigt, die Unterkunft zu räumen und Gegenstände von offensichtlichem Wert für einen bestimmten Zeitraum verwahren.

Über die Gegenstände und den Verwahrzeitraum werden die Nutzenden schriftlich informiert. Der Landkreis Elbe-Elster bzw. der mit der Betreibung beauftragte Dritte haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Hausrat ohne offensichtlichen Wert, der nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses in den Unterkünften verbleibt, wird vom Landkreis Elbe-Elster entsorgt.

Die entstehenden Kosten sind von den Nutzenden zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid. Bei Nichtzahlung werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(8) Die weiteren sich aus den Abs. 4 bis 6 ergebenden Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis bestehen bis zum Ablauf des Tages der Rückgabe fort.

Die Unterkunft gilt dann als zurückgegeben, wenn die im Nutzungsbescheid hierfür benannte Stelle die ordnungsgemäße Rückgabe schriftlich bestätigt hat (Abmeldebescheinigung).

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in angemieteten Wohnungen sind zusätzlich entstehende Kosten für Renovierung oder Instandsetzung durch die Nutzenden zu tragen, sofern diese die Renovierung oder Instandsetzung verursacht haben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 5

Rücknahme, Widerruf, Änderung des Nutzungsbescheides

Der Nutzungsbescheid für eine Unterkunft kann insbesondere zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden, wenn

- die Unterkunft ohne Verzichtserklärung bzw. Abmeldung länger als 30 Tage offenkundig nicht mehr oder nur noch sehr unregelmäßig genutzt wird,
- eine Abmeldung von Amts wegen durch die Ausländerbehörde des Landkreises Elbe-Elster erfolgte,
- wiederholt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beim Zusammenleben in den Unterkünften und im Wohnumfeld missachtet wird (z. B. durch erhebliche Ruhestörungen) oder mehrfache Verstöße gegen die sonstigen Bestimmungen des § 7 dieser Satzung vorliegen,
- schwerwiegend oder wiederholt gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder daraus resultierende Anordnungen des Sozialamtes, des Betreibers oder Vermieters verstoßen wird,
- durch den Nutzenden grob fahrlässige oder vorsätzliche Sachbeschädigungen verursacht werden,
- das Nutzungsentgelt für mindestens 2 Monate geschuldet oder mindestens dreifach keine fristgemäßer Zahlungseingang festgestellt wird,
- die zugewiesene Unterkunft nicht mehr dem vorhandenen Bedarf entspricht.

§ 6

Nutzungsbestimmungen Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde und Übergangswohnungen

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von nach § 2 dieser Satzung nutzungsberechtigten Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Nutzenden sind zur Wahrung des Hausfriedens sowie des sozialen Friedens im Umfeld der Unterkünfte und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Weitere Bestimmungen für das Zusammenleben in den Unterkünften, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie zur Wahrung des Brandschutzes enthält die Haus- und Brandschutzordnung, die vom Landkreis Elbe-Elster oder den mit der Betreibung beauftragten Dritten bzw. bei angemieteten Wohnungen vom Vermieter erlassen wird. Diese gilt uneingeschränkt für alle Nutzenden und deren Besucher. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3) Die zuständigen Mitarbeiter des Landkreises Elbe-Elster bzw. des mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach kurzfristiger Ankündigung jederzeit zu betreten und den Bewohnenden Weisungen zu erteilen.

In der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr ist das Betretungsrecht eingeschränkt. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit durch die Mitarbeiter und/ oder durch angeforderte Fachkräfte bzw. Helfer betreten werden.

(4) Durch den mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. dem Wohnungsverbund wird ein ordnungsgemäßer Zustand der Einrichtungen gewährleistet. Für Übergangswohnungen obliegt diese Gewährleistungspflicht dem Landkreis Elbe-Elster.

(5) Die Nutzenden sind verpflichtet, erkennbare Schäden, Gefahren oder Sicherheitsmängel am Gebäude oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft sowie den allgemein zugänglichen Bereich unverzüglich dem vor-Ort eingesetzten Personal oder dem Landkreis Elbe-Elster anzuzeigen. Sie sind nicht berechtigt, Reparaturen auf Kosten des Landkreises Elbe-Elster oder des beauftragten Dritten in Auftrag zu geben.

(6) Die Nutzenden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Mobiliars und Zubehör

pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses unter Berücksichtigung der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn des Nutzungsverhältnisses übernommen worden sind. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Mobiliar und Zubehör sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landkreises Elbe-Elster. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten der Nutzenden kann verlangt werden.

(7) Bei Verlust von Schlüsseln und der damit verbundenen Neanschaffung von Schlössern und/ oder Schlüsseln sind die Kosten durch die Nutzenden zu erstatten.

§ 7

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Nutzenden haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

(2) Wurde der Nutzungsbescheid für mehrere Personen gemeinsam begründet (Familien, Ehepartner, eheähnliche Gemeinschaften und deren Haushaltsangehörige), so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsbescheid als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. Nutzende müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten (z.B. Besucher), der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die Nutzenden haften, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(3) Die Nutzenden haften ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Rückgabe im Zusammenhang mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht gemäß § 4 dieser Satzung erfolgte.

(4) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet der Landkreis Elbe-Elster nicht. Die Haftung des Landkreises Elbe-Elster, seiner Organe und Bediensteten sowie der beauftragten Dritten gegenüber Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucher selbst oder gegenseitig zufügen, übernehmen der Landkreis Elbe-Elster und die Betreiber der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung keine Haftung.

(5) Der Landkreis Elbe-Elster und die Betreiber der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung gewähren grundsätzlich keine Haftung bei Verlust von Eigentum der Nutzer.

§ 8

Auszugsverpflichtung

(1) Die nach § 2 dieser Satzung nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, sich selbst fortlaufend um die Anmietung einer Wohnung bzw. einer anderweitigen Unterkunft zu bemühen.

(2) Wurde den in § 2 benannten Personen nachweislich angemessener Wohnraum im Sinne der für den Landkreis Elbe-Elster geltenden Handlungsanweisung zur Übernahme von Kosten und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII angeboten, sind diese zum Auszug aus der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung verpflichtet. Bei Ablehnung von Angeboten über angemessenen Wohnraum wird der Nutzungsbescheid aufgehoben.

(3) Personen, denen angemessener eigener Wohnraum nachgewiesen oder deren Nutzungsbescheid aufgehoben wurde, sind unverzüglich – entsprechend Terminvereinbarung – zum Auszug verpflichtet.

§ 9

Verwaltungszwang

(1) Wird die Unterkunft nicht gemäß § 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung zurückgegeben, obwohl das Nutzungsverhältnis beendet ist, kann das Zwangsmittel der Zwangsräumung angewendet werden. Gleiches gilt für die Durchsetzung der Auszugsverpflichtung nach § 8 dieser Satzung.

(2) Das Zwangsmittel ist vor der Anwendung durch den Landkreis Elbe-Elster schriftlich anzudrohen. Dabei sind dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit der Anhörung und die Frist von einem Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtung einzuräumen. Soweit die Nutzung über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung nach Maßgabe der §§ 27 und 35 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

(3) Rückständige Nutzungsentgelte, etwaige Schadensersatzansprüche und Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als nutzungsentgeltspflichtige Person in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Auszugsverpflichtung nach § 8 Abs. 3 verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 2. Halbsatz KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

Zweiter Abschnitt

- Nutzungsentgelte –

§ 11

Entstehen der

Nutzungsentgeltspflicht und Fälligkeit

(1) Für die öffentlich-rechtliche Nutzung der Unterbringungsplätze in den Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Personen, für die gemäß § 3 dieser Satzung ein Nutzungsverhältnis begründet wurde (Nutzende) sind zur Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet. Bei minderjährigen Personen haften zusätzlich die Eltern oder Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

(3) Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit dem Einzug oder dem im Nutzungsbescheid genannten ersten Tag der Nutzung der Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist. Insofern wird der jeweilige Auszugstag als ein voller Tag abgerechnet.

(4) Das Nutzungsentgelt ist zum 3. Werktag des laufenden Monats fällig. Im ersten Monat der Nutzung sind diese spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Kreiskasse des Landkreises Elbe-Elster unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.

(5) Das Nutzungsentgelt wird mittels Bescheides festgesetzt. Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, werden für jeden Tag der Nutzung mit 1/30 des Monatsentgelts berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub oder ähnliches entbindet nicht von der Verpflichtung, das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.

(6) Zuviel entrichtete Nutzungsentgelte werden erstattet.

§ 12

Maßstab zur Ermittlung der Höhe der Nutzungsentgelte in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbänden und Übergangswohnungen

(1) Die Nutzungsentgelte in den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden gem. § 1 dieser Satzung bestimmen sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Plätze.

(2) Für Einrichtungen im Eigentum des Landkreises Elbe-Elster wird ein Nutzungsentgelt in Höhe der für die Werterhaltung, Bewirtschaftung und Betreibung des Objektes entstehenden Kosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben.

(3) Bei Einrichtungen in Form von Gemeinschaftsunterkünften, die durch den Landkreis Elbe-Elster angemietet wurden, werden die vom Landkreis Elbe-Elster als Hauptmieter gemäß Mietvertrag aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten sowie die Kosten für die Betreibung des Objektes erhoben.

(4) Grundlage für die Ermittlung der für Einrichtungen nach den Abs. 2 und 3 maßgeblichen Kosten sind u.a. die tatsächlichen Kosten der maximal letzten vier vorangegangenen Kalenderjahre sowie die geplanten Kosten des aktuellen Kalenderjahres. Das Nutzungsentgelt wird bei Änderungen der nach Satz 1 maßgeblichen Kosten, insbesondere im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen, durch Erlass eines Bescheides zur Anpassung des Nutzungsentgeltes neu festgesetzt.

(5) Bei Einrichtungen in Form von Wohnungsverbänden, die durch den Landkreis Elbe-Elster angemietet wurden, werden die vom Landkreis Elbe-Elster als Hauptmieter gemäß Mietvertrag aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten sowie die Kosten für die Betreibung des Objektes erhoben.

Das Nutzungsentgelt wird bei Änderungen des Mietzinses, insbesondere im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen der Vermieter, durch Erlass eines Bescheides zur Anpassung des Nutzungsentgeltes neu festgesetzt.

(6) Eine Übersicht zu den nach Abs. 4 und 5 ermittelten Kosten kann beim Landkreis Elbe-Elster bei Bedarf eingesehen werden.

(7) Für Übergangswohnungen wird ein Nutzungsentgelt in Höhe der tatsächlichen, vom Landkreis Elbe-Elster als Hauptmieter gemäß Mietvertrag aufzubringenden monatlichen Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben.

Die Erhebung erfolgt anteilig, sofern eine vom Landkreis Elbe-Elster angemietete Übergangswohnung eine Kapazität von mehr als einem Platz hat und durch den/ die Nutzer auch nur anteilig in Anspruch genommen wird.

- 1/2 des Nutzungsentgelts bei einer Kapazität von 2 Plätzen
- 1/3 des Nutzungsentgelts bei einer Kapazität von 3 Plätzen
- 1/4 des Nutzungsentgelts Gebühren bei einer Kapazität von 4 Plätzen usw.

Das Nutzungsentgelt wird bei Änderungen des Mietzinses, insbesondere im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen der Vermieter, durch Erlass eines Bescheides zur Anpassung des Nutzungsentgeltes neu festgesetzt.

(8) Der Landkreis Elbe-Elster erhält für die angemieteten Einrichtungen in Form von Wohnungsverbänden sowie die angemieteten Übergangswohnungen vom Vermieter jährlich eine Abrechnung über die allgemeinen und spezifischen Betriebs-/ Heizkosten des Nutzungsobjektes. Haben die Nutzenden dieser Einrichtungen nach dieser Abrechnung zu wenig gezahlt, muss der Differenzbetrag unter Berücksichtigung der angemessenen Kosten im Sinne der geltenden Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII nachgezahlt werden. Im umgekehrten Fall wird der zu viel gezahlte Betrag zurückerstattet. Hierzu ergeht an die Nutzenden ein gesonderter Bescheid.

(9) Bei Einrichtungen in Form von Wohnungsverbänden sowie in Übergangswohnungen hat der Nutzende die Kosten für kleinere Instandhaltungsarbeiten/ Reparaturen zu tragen, wenn es sich um die Behebung von Schäden an Teilen der Wohnung handelt, die dem direkten und häufigen Zugriff des Mieters ausgesetzt sind, wie beispielsweise Installationsgegenstände für Elektrizität (z.B. Steckdosen, Schalter, Klingeln, Raumstrahler), für Wasser (z.B. Wasserhähne, Mischbatterien, Wasch-, Spül- und Toilettenbecken, Badewannen) und für Gas (z.B. Absperrvorrichtungen, Warmwasserbereiter), sowie die Heiz- und Kocheinrichtungen

(z.B. Öfen, Kachelöfen, Heizkessel, Heizkörper, Kochplatten, Kochherde), die Fenster und Türverschlüsse (z.B. Fenstergriffe, Verschlussriegel, Umstellvorrichtungen zum Kippen oder Öffnen und Türgriffe) sowie Rollläden, Rollladengürte und Sicherungen gegen Einbruch.

Die Verpflichtung zur Kostenübernahme besteht bis zur Höhe der tatsächlichen, vom Landkreis Elbe-Elster als Hauptmieter gemäß Mietvertrag aufzubringenden Kostengrenze für den Einzelfall sowie der jährlichen Höchstgrenze. Im Falle der Kostentragungspflicht ergeht an die Nutzenden hierzu gesonderter Bescheid.

(9) Versorgungsdienstleistungen (z.B. Strom, Wasser, Abwasser etc.), welche gesondert zum Mietzins in Wohnungsverbänden und Übergangswohnungen, die durch den Landkreis Elbe-Elster angemietet wurden, fällig werden, sind entsprechend der eingestufteten Abschlüsse des Versorgers ebenfalls zu zahlen.

Die vertragliche Abwicklung der Versorgungsdienstleistungen soll bei der Nutzung einer Übergangswohnung durch die Nutzenden selbst erfolgen. Wird die zeitnahe Anmeldung bei den Versorgungsdienstleistern durch die Nutzenden versäumt, erfolgt die vertragliche Abwicklung zumindest übergangsweise durch den Landkreis Elbe-Elster. Der Landkreis Elbe-Elster erhält über die Versorgungsdienstleistungen des Nutzungsobjektes jährlich eine Abrechnung.

Wurde nach dieser Abrechnung von den Nutzenden zu wenig gezahlt, muss der Differenzbetrag nachgezahlt werden. Im umgekehrten Fall wird ein zu viel gezahlter Betrag an die Nutzenden ausgezahlt. Hierzu ergeht an die Nutzenden ein gesonderter Bescheid.

Bei Anpassung des Abschlages durch die entsprechenden Versorger im Rahmen der jährlichen Turnusabrechnung kann der Abschlag für die Nutzenden durch Erlass eines Bescheides zur Neufestsetzung des Nutzungsentgeltes ebenfalls angepasst werden.

(10) Die Höhe und die Einteilung der Nutzungsentgelte in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden richten sich nach dem Nutzungsentgeltverzeichnis. Dieses ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung durch Personen, die auf Grund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich Landesaufnahmegesetz Brandenburg erfasst werden, sowie über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Übergangseinrichtungen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 14. Mai 2024

Christian Jaschinski
Landrat

Nutzungsentgeltverzeichnis

zur Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des LAufnG erfasst werden

1. Nutzungsentgelt in Einrichtungen im Eigentum des Landkreises Elbe-Elster

Bezeichnung: Gemeinschaftsunterkunft Herzberg
Anschrift: Leipziger Straße 7, 04916 Herzberg/ Elster
max. Kapazität: 143 Plätze

monatl. Kosten/ Platz		Nutzungsentgelt/ Platz	
Bewirtschaftung & Betreuung	Betriebsnebenkosten	mtl.	tgl.
190,87 €	87,15 €	278,01 €	9,27 €

2. Nutzungsentgelt in Einrichtungen, die durch den Landkreis Elbe-Elster angemietet wurden

Bezeichnung: Gemeinschaftsunterkunft Doberlug-Kirchhain
Anschrift: Torgauer Straße 89 M, 03253 Doberlug-Kirchhain
max. Kapazität: 700 Plätze

monatl. Kosten/ Platz		Nutzungsentgelt/ Platz	
Bewirtschaftung & Betreuung*	Betriebsnebenkosten	mtl.	tgl.
452,56 €	89,44 €	542,00 €	18,07 €

* inkl. Vollverpflegung

Bezeichnung: Gemeinschaftsunterkunft Hohenleipisch
Anschrift: Gordener Straße 100, 04934 Hohenleipisch
max. Kapazität: 165 Plätze

monatl. Kosten/ Platz		Nutzungsentgelt/ Platz	
Bewirtschaftung & Betreuung	Betriebsnebenkosten	mtl.	tgl.
123,08 €	117,97 €	241,05 €	8,04 €

Bezeichnung: Wohnungsverbund Elsterwerda
Anschrift: August-Bebel-Str. 16
max. Kapazität: 66 Plätze

Lage und Art der Wohnung	monatl. Kosten/ Platz			Nutzungsentgelt/ Platz	
	Miete	BK*	Betreibung	mtl.	tgl.
EG links 2-Raum	82,59 €	79,50 €	98,48 €	260,57 €	8,69 €
EG rechts 4-Raum	142,66 €	77,38 €	98,48 €	318,51 €	10,62 €
1. OG links 2-Raum	154,09 €	71,50 €	98,48 €	324,07 €	10,80 €
1. OG mitte 3-Raum	141,14 €	70,00 €	98,48 €	309,61 €	10,32 €
1. OG rechts 4-Raum	142,16 €	76,88 €	98,48 €	317,51 €	10,58 €
2. OG links 2-Raum	166,34 €	83,75 €	98,48 €	348,57 €	11,62 €
2. OG mitte 3-Raum	211,31 €	140,17 €	98,48 €	449,95 €	15,00 €
2. OG rechts 4-Raum	135,91 €	70,63 €	98,48 €	305,01 €	10,17 €
3. OG links 2-Raum	122,02 €	56,60 €	98,48 €	277,10 €	9,24 €
3. OG mitte 3-Raum	144,13 €	72,99 €	98,48 €	315,60 €	10,52 €
3. OG rechts 4-Raum	158,63 €	84,01 €	98,48 €	341,11 €	11,37 €

*Betriebsnebenkosten

Satzung des Landkreises Elbe-Elster

über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen sowie über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Übergangseinrichtungen

Auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 2 sowie § 11 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 40]) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung in seiner Sitzung am 13. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt

- Unterbringung -

§ 1

Zweckbestimmung, Zuständigkeiten

(1) Die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Sinne des § 4 LAufnG sind öffentliche Aufgaben, die dem Landkreis Elbe-Elster gemäß § 2 LAufnG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

(2) Der Landkreis Elbe-Elster ist nach § 9 LAufnG verpflichtet, die ihm im Rahmen des Verteilungsverfahrens zugeteilten Personen aufzunehmen und sie in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung unterzubringen. Hierfür hält der Landkreis Elbe-Elster Unterbringungsplätze sowohl zentral in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden als auch dezentral in angemieteten Wohnungen vor.

(3) Die Unterhaltung der unter Absatz 2 benannten Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, sowie die Sicherstellung der dort zu erbringenden Serviceleistungen obliegt dem Landkreis Elbe-Elster oder den nach Maßgabe des LAufnG zur Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten. Die Ausstattung der Einrichtungen, Art und Umfang der Betreibung und die in den Einrichtungen erbrachten Serviceleistungen richten sich nach dem unterzubringenden Personenkreis und den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände oder Übergangswohnungen nach § 9 Abs. 1 LAufnG sind Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen, die dem Landkreis Elbe-Elster im Rahmen des Verteilungsverfahrens zugeteilt werden und zu deren Aufnahme der Landkreis Elbe-Elster gemäß § 4 LAufnG verpflichtet ist.

§ 3

Nutzungsberechtigter Personenkreis

(1) Nutzer der in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte ist jede Person, die einer dieser Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

durch den Landkreis Elbe-Elster zugewiesen wird. Anspruch besteht für Personen gem. § 4 LAufnG, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) oder der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) dem Landkreis Elbe-Elster zugeteilt werden.

(2) Für Personen nach § 4 Ziffer 1 und 2 LAufnG erfolgt die Zuweisung in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nur, wenn eine Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich ist.

§ 4

Nutzungsverhältnis

(1) Das Nutzungsverhältnis in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist entsprechend § 11 Absatz 1 LAufnG öffentlich-rechtlich.

(2) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und den Nutzenden wird durch einen Bescheid des Landkreises Elbe-Elster begründet (Zuweisungsbescheid des LASV, der ZABH oder des Landkreises Elbe-Elster). Dieser bestimmt den konkreten Platz (Adresse, Wohnung, ggf. Zimmer) in der jeweiligen Unterkunft, die Dauer der Unterbringung sowie die grundlegenden Verpflichtungen der Nutzenden. Fallen für das Nutzungsverhältnis Nutzungsentgelte an, so bestimmt ein Bescheid die konkrete Entgelthöhe und die Fälligkeit.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in bestimmten Räumen, Objekten oder Kommunen im Landkreis Elbe-Elster besteht dabei nicht. Der Landkreis Elbe-Elster ist jederzeit berechtigt, Umzüge in andere Unterkünfte zu verfügen, insbesondere aus Kapazitätsgründen, zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Unterkünften sowie zur Gewährleistung der notwendigen und wirksamen sozialen Unterstützung. Alleinstehende Personen haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.

(4) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner, einschließlich des nach §§ 10 ff. dieser Satzung zu zahlenden Nutzungsentgelts. Eine Zweckgemeinschaft im Sinne des Satz 1 liegt grundsätzlich bei nicht getrenntlebenden Ehepartnern, Haushaltsangehörigen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften vor. Eine sonst mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, die ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen gemeinsam untergebracht wurden, begründet ebenfalls eine Zweckgemeinschaft.

(5) Nutzende müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 5

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses wird im Nutzungsbescheid bestimmt. Mit Bekanntgabe der Zuweisungsentscheidung beginnt das Recht auf Nutzung der Unterkunft (Nutzungsverhältnis).

(2) Das Nutzungsverhältnis kann vor dem jeweiligen Fristablauf durch Rücknahme, Widerruf oder Änderung des Nutzungsbescheides beendet werden.

(3) Für Personen nach § 4 Ziffer 1 und 2 LAufnG soll der Zeitraum der Unterbringung in Einrichtungen nach § 2 dieser Satzung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Für alle anderen unter § 4 Ziffer 2 bis 8 LAufnG genannten Personengruppen wird eine entsprechende Unterkunft für den Zeitraum des ausländerrechtlich bedingten Aufenthaltes im Landkreis Elbe-Elster zur Verfügung gestellt.

(4) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einem Wohnungsverbund ist die zugewiesene Unterkunft von privatem Eigentum beräumt und in besenreinem Zustand zurückzugeben. Die für die Dauer der

Nutzung vom Landkreis Elbe-Elster oder von den beauftragten Dritten überlassenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind in unbeschädigtem Zustand in der Unterkunft zu belassen.

(5) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einer Übergangswohnung ist die zugewiesene Unterkunft vollständig geräumt, gereinigt und in einem bezugsfähigen Zustand zurückzugeben.

(6) Des Weiteren sind alle im Rahmen des Nutzungsverhältnisses übergebenen Schlüssel an den Landkreis Elbe-Elster oder dem mit der Betreuung beauftragten Dritten herauszugeben.

(7) Wird der Pflicht zur Räumung im Sinne Abs. 4 oder 5 nicht nachgekommen, ist der Landkreis Elbe-Elster oder der mit der Betreuung beauftragte Dritte berechtigt, die Unterkunft zu räumen und Gegenstände von offensichtlichem Wert für einen bestimmten Zeitraum verwahren. Über die Gegenstände und den Verwahrzeitraum werden die Nutzenden schriftlich informiert. Der Landkreis Elbe-Elster bzw. der mit der Betreuung beauftragte Dritte haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Hausrat ohne offensichtlichen Wert, der nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses in den Unterkünften verbleibt, wird vom Landkreis Elbe-Elster entsorgt. Die entstehenden Kosten sind von den Nutzenden zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid. Bei Nichtzahlung werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(8) Die weiteren sich aus den Abs. 4 bis 6 ergebenden Pflichten der Nutzenden aus dem Nutzungsverhältnis bestehen bis zum Ablauf des Tages der Rückgabe fort. Die Unterkunft gilt dann als zurückgegeben, wenn die im Nutzungsbescheid hierfür benannte Stelle die ordnungsgemäße Rückgabe schriftlich bestätigt hat (Abmeldebescheinigung). Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in angemieteten Wohnungen sind zusätzlich entstehende Kosten für Renovierung oder Instandsetzung durch die Nutzenden zu tragen, sofern diese die Renovierung oder Instandsetzung verursacht hat. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

(9) Wird die Unterkunft nicht gemäß den Absätzen 4 und 5 zurückgegeben, obwohl das Nutzungsverhältnis beendet ist, kann das Zwangsmittel der Zwangsräumung angewendet werden. Das Zwangsmittel ist vor der Anwendung durch den Landkreis Elbe-Elster schriftlich anzudrohen. Dabei sind dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit der Anhörung und die Frist von einem Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtung einzuräumen. Soweit die Nutzung über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung nach Maßgabe der §§ 27 und 35 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6

Rücknahme, Widerruf, Änderung des Nutzungsbescheides

Der Nutzungsbescheid für eine Unterkunft kann insbesondere zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden, wenn

- die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung nicht mehr vorliegen,
- die Unterkunft ohne Verzichtserklärung bzw. Abmeldung länger als 30 Tage offenkundig nicht mehr oder nur noch sehr unregelmäßig genutzt wird,
- eine Abmeldung von Amts wegen durch die Ausländerbehörde des Landkreises Elbe-Elster erfolgte,
- wiederholt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beim Zusammenleben in den Unterkünften und im Wohnumfeld missachtet wird (z. B. durch erhebliche Ruhestörungen) oder mehrfache Verstöße gegen die sonstigen Bestimmungen des § 7 dieser Satzung vorliegen,
- schwerwiegend oder wiederholt gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder daraus resultierende Anordnungen des Sozialamtes, des Betreibers oder Vermieters verstoßen wird,
- durch die Nutzenden grob fahrlässige oder vorsätzliche Sachbeschädigungen verursacht werden,

- das Nutzungsentgelt für mindestens 2 Monate geschuldet oder mindestens dreifach kein fristgemäßer Zahlungseingang festgestellt wird,
- die zugewiesene Unterkunft nicht mehr dem vorhandenen Bedarf entspricht.

§ 7

Nutzungsbestimmungen Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände und Übergangswohnungen

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den aufgenommenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Nutzenden sind zur Wahrung des Hausfriedens sowie des sozialen Friedens im Umfeld der Unterkünfte und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Weitere Bestimmungen für das Zusammenleben in den Unterkünften, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie zur Wahrung des Brandschutzes enthält die Haus- und Brandschutzordnung, die vom Landkreis Elbe-Elster oder den mit der Betreuung beauftragten Dritten bzw. bei angemieteten Wohnungen vom Vermieter erlassen wird. Diese gilt uneingeschränkt für alle Nutzenden und deren Besucher. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3) Die zuständigen Mitarbeiter des Landkreises Elbe-Elster bzw. des mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach kurzfristiger Ankündigung jederzeit zu betreten und den Bewohnenden Weisungen zu erteilen.

In der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr ist das Betretungsrecht eingeschränkt. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit durch die Mitarbeiter und/ oder durch angeforderte Fachkräfte bzw. Helfer betreten werden.

(4) Durch den mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten wird in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. dem Wohnungsverband ein ordnungsgemäßer Zustand der Einrichtungen gewährleistet. Für Übergangswohnungen obliegt diese Gewährleistungspflicht dem Landkreis Elbe-Elster.

(5) Die Nutzenden sind verpflichtet, erkennbare Schäden, Gefahren oder Sicherheitsmängel am Gebäude oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft sowie den allgemein zugänglichen Bereich unverzüglich dem vor-Ort eingesetzten Personal oder dem Landkreis Elbe-Elster anzuzeigen. Sie sind nicht berechtigt, Reparaturen auf Kosten des Landkreises Elbe-Elster oder des beauftragten Dritten in Auftrag zu geben.

(6) Die Nutzenden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Mobiliars und Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses unter Berücksichtigung der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn des Nutzungsverhältnisses übernommen worden sind. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Mobiliar und Zubehör sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landkreises Elbe-Elster. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten der Nutzenden kann verlangt werden.

(7) Bei Verlust von Schlüsseln und der damit verbundenen Neuananschaffung von Schlössern und/ oder Schlüsseln sind die Kosten durch die Nutzenden zu erstatten.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Nutzenden haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

(2) Wurde die Zuweisungsentscheidung/ der Nutzungsbescheid

für mehrere Personen gemeinsam begründet (Familien, Ehepartner, eheähnliche Gemeinschaften und deren Haushaltsangehörige), so haften diese für alle Verpflichtungen aus der Zuweisungsentscheidung/ dem Nutzungsbescheid als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. Nutzende müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten (z.B. Besucher), der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die Nutzenden haften, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(3) Die Nutzenden haften ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Rückgabe im Zusammenhang mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht gemäß § 5 dieser Satzung erfolgte.

(4) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet der Landkreis Elbe-Elster nicht. Die Haftung des Landkreises Elbe-Elster, seiner Organe und Bediensteten sowie der beauftragten Dritten gegenüber Nutzenden und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucher selbst oder gegenseitig zufügen, übernehmen der Landkreis Elbe-Elster und die Betreiber der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung keine Haftung.

(5) Der Landkreis Elbe-Elster und die Betreiber der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung gewähren grundsätzlich keine Haftung bei Verlust von Eigentum der Nutzenden.

§ 9

Auszugsverpflichtung

Personen, denen angemessener eigener Wohnraum nachgewiesen wurde oder deren Zuweisung widerrufen wurde, sind unverzüglich - entsprechend Terminvereinbarung - zum Auszug verpflichtet.

Zweiter Abschnitt

- Nutzungsentgelte -

§ 10

Entstehen der Nutzungsentgeltpflicht und Fälligkeit

(1) Für die öffentlich-rechtliche Nutzung der Unterbringungsplätze in den Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Personen, für die gemäß § 3 dieser Satzung ein Nutzungsverhältnis begründet wurde (Nutzende) sind zur Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet, wenn sie über anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) verfügen, das den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 29, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung übersteigt. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Absatz 1 SGB XII. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. Sofern erforderlich, sind Bereinigungen für regelsatzabgedeckte Bedarfe (Strom, Möblierung etc. laut der Regelsatzverordnung) vorzunehmen. Bei minderjährigen Personen haften zusätzlich die Eltern oder Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

(3) Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsentscheidung/ im Nutzungsbescheid genannten ersten Tag der Nutzung der Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist. Insoweit wird der jeweilige Auszugstag als ein voller Tag abgerechnet.

(4) Das Nutzungsentgelt ist zum 3. Werktag des laufenden Monats fällig. Im ersten Monat der Nutzung sind diese spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Kreiskasse des Landkreises Elbe-Elster unter Angabe der

Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.

(5) Das Nutzungsentgelt wird mittels Bescheides festgesetzt. Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, werden für jeden Tag der Nutzung mit 1/30 des Monatsentgelts berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub oder ähnliches entbindet nicht von der Verpflichtung, das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.

(6) Zuviel entrichtete Nutzungsentgelte werden erstattet.

§ 11

Maßstab zur Ermittlung der Höhe der Nutzungsentgelte in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbänden und Übergangswohnungen

(1) Die Nutzungsentgelte in den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden gem. § 1 dieser Satzung bestimmen sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Plätze.

(2) Für Einrichtungen im Eigentum des Landkreises Elbe-Elster wird ein Nutzungsentgelt in Höhe der für die Werterhaltung, Bewirtschaftung und Betreuung des Objektes entstehenden Kosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben.

(3) Bei Einrichtungen in Form von Gemeinschaftsunterkünften, die durch den Landkreis Elbe-Elster angemietet wurden, werden die vom Landkreis Elbe-Elster als Hauptmieter gemäß Mietvertrag aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten sowie die Kosten für die Betreuung des Objektes erhoben.

(4) Grundlage für die Ermittlung der für die Einrichtungen nach den Abs. 2 und 3 maßgeblichen Kosten sind u.a. die tatsächlichen Kosten der maximal letzten vier vorangegangenen Kalenderjahre sowie die geplanten Kosten des bevorstehenden Kalenderjahres. Das Nutzungsentgelt wird bei Änderungen der nach Satz 1 maßgeblichen Kosten, insbesondere im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen, durch Erlass eines Bescheides zur Anpassung des Nutzungsentgelts neu festgesetzt.

(5) Bei Einrichtungen in Form von Wohnungsverbänden, die durch den Landkreis Elbe-Elster angemietet wurden, werden die vom Landkreis Elbe-Elster als Hauptmieter gemäß Mietvertrag aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten sowie die Kosten für die Betreuung des Objektes erhoben. Das Nutzungsentgelt wird bei Änderungen des Mietzinses, insbesondere im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen der Vermieter, durch Erlass eines Bescheides zur Anpassung des Nutzungsentgelts neu festgesetzt.

(6) Eine Übersicht zu den nach Abs. 4 und 5 ermittelten Kosten kann beim Landkreis Elbe-Elster bei Bedarf eingesehen werden

(7) Für Übergangswohnungen wird ein Nutzungsentgelt in Höhe der tatsächlichen, vom Landkreis Elbe-Elster als Hauptmieter gemäß Mietvertrag aufzubringenden monatlichen Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben. Das Nutzungsentgelt wird bei Änderungen des Mietzinses, insbesondere im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen der Vermieter, durch Erlass eines Bescheides zur Anpassung des Nutzungsentgelts neu festgesetzt.

(8) Die Höhe und die Einteilung der Nutzungsentgelte in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden richten sich nach dem Nutzungsentgeltverzeichnis. Dieses ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12

Erhebungssatz Nutzungsentgelt

(1) Bei der Erhebung der Nutzungsentgelte ist gem. § 11 Absatz 2 LAufnG eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung vorzunehmen.

Ausgenommen ist hierbei der Personenkreis nach § 4 Nr. 4 LAufnG, für den grundsätzlich ohne zeitliche Staffelung 100% des anfallenden Nutzungsentgelts erhoben wird.

(2) Bei einer Staffelung des Nutzungsentgeltes ist die Dauer ab

dem Tag der 1. Nutzung (Erstzuweisung durch den Landkreis Elbe-Elster bzw. die Zentrale Ausländerbehörde) zugrunde zu legen. Zwischenzeitliches Verweilen in einer anderen oder eigenen Unterkunft unterbricht den Zeitraum, sofern keine Wohnsitzauflage für eine Unterkunft besteht. Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, unterbricht den Zeitraum nicht.

(3) Das Nutzungsentgelt wird wie folgt gestaffelt:

1. Für den in § 4 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:
 - bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten 50 % des Monatssatzes
 - bei einem Aufenthalt von mehr als und 3 bis zu 6 Monaten 75 % des Monatssatzes
 - bei einem Aufenthalt über 6 Monaten 100 % des Monatssatzes.
2. Für den in § 4 Nr. 3 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:
 - bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten 50 % des Monatssatzes
 - bei einem Aufenthalt von mehr als 6 und bis zu 12 Monaten 75 % des Monatssatzes
 - bei einem Aufenthalt von über 12 Monaten 100 % des Monatssatzes.
3. Für den in § 4 Nr. 5, 6, 7 und 8 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:
 - bei einem Aufenthalt bis zu 18 Monaten 75 % des Monatssatzes
 - bei einem Aufenthalt von über 18 Monaten 100 % des Monatssatzes.

(4) Für Übergangswohnungen wird das Nutzungsentgelt in Höhe des dort fälligen Mietzinses (inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten) unter analoger Anwendung der in Abs. 3 vorgenommenen Staffelung erhoben. Sofern eine vom Landkreis Elbe-Elster angemietete Übergangswohnung eine Kapazität von mehr als einem Platz hat und durch den/ die Nutzer nur anteilig in Anspruch genommen wird, erfolgt die Erhebung ebenfalls anteilig.

- 1/2 des Nutzungsentgelts bei einer Kapazität von 2 Plätzen
- 1/3 des Nutzungsentgelts bei einer Kapazität von 3 Plätzen
- 1/4 des Nutzungsentgelts Gebühren bei einer Kapazität von 4 Plätzen usw.

(5) Der Landkreis Elbe-Elster erhält für die angemieteten Einrichtungen in Form von Wohnungsverbänden und Übergangswohnungen vom Vermieter jährlich eine Abrechnung über die allgemeinen und spezifischen Betriebs-/Heizkosten des Nutzungsobjektes. Haben die Nutzenden dieser Einrichtungen nach dieser Abrechnung zu wenig gezahlt, muss der Differenzbetrag unter Berücksichtigung der angemessenen Kosten im Sinne der geltenden Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII nachgezahlt werden. Im umgekehrten Fall wird der zu viel gezahlte Betrag den Nutzenden erstattet. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

(6) Versorgungsdienstleistungen (z.B. Strom, Wasser, Abwasser etc.), welche gesondert zum Mietzins in Wohnungsverbänden, die vom Landkreis Elbe-Elster angemietete wurden, fällig werden, sind entsprechend der eingestuftten Abschläge des Versorgers ebenfalls zu zahlen. Die vertragliche Abwicklung der Versorgungsdienstleistungen erfolgt durch den Landkreis Elbe-Elster. Der Landkreis Elbe-Elster erhält über die Versorgungsdienstleistungen des Nutzungsobjektes jährlich eine Abrechnung. Wurde nach dieser Abrechnung von den Nutzenden zu wenig gezahlt, muss der Differenzbetrag nachgezahlt werden. Im umgekehrten Fall wird der zu viel gezahlte Betrag den Nutzenden erstattet. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid. Bei Anpassung des Abschlages durch die entsprechenden Versorger im Rahmen der jährlichen Turnusabrechnung kann der Abschlag für die Nutzenden durch Erlass eines Bescheides zur Neufestsetzung des Nutzungsentgeltes ebenfalls angepasst werden.

(7) Bei der Nutzung von Übergangswohnungen, bei denen der Landkreis Elbe-Elster als Hauptmieter auftritt, soll die vertragliche Abwicklung der Versorgungsdienstleistungen durch die Nutzenden selbst erfolgen. Wird die zeitnahe Anmeldung bei den Versorgungsdienstleistern durch die Nutzenden versäumt, erfolgt die vertragliche Abwicklung zumindest übergangsweise durch den Landkreis Elbe-Elster.

Nach erfolgter Anmeldung durch die Nutzenden selbst, erhält der Landkreis Elbe-Elster vom Versorgungsdienstleister eine Abrechnung.

Wurde nach dieser Abrechnung von den Nutzenden zu wenig gezahlt, muss der Differenzbetrag nachgezahlt werden. Im umgekehrten Fall wird der zu viel gezahlte Betrag den Nutzenden erstattet. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

(8) Bei Einrichtungen in Form von Wohnungsverbänden sowie in Übergangswohnungen haben die Nutzenden die Kosten für kleinere Instandhaltungsarbeiten/ Reparaturen zu tragen, wenn es sich um die Behebung von Schäden an Teilen der Wohnung handelt, die dem direkten und häufigen Zugriff der Nutzenden ausgesetzt sind, wie beispielsweise Installationsgegenstände für Elektrizität (z.B. Steckdosen, Schalter, Klingeln, Raumstrahler), für Wasser (z.B. Wasserhähne, Mischbatterien, Wasch-, Spül- und Toilettenbecken, Badewannen) und für Gas (z.B. Absperrvorrichtungen, Warmwasserbereiter), sowie die Heiz- und Kocheinrichtungen (z.B. Öfen, Kachelöfen, Heizkessel, Heizkörper, Kochplatten, Kochherde), die Fenster und Türverschlüsse (z.B. Fenstergriffe, Verschlussriegel, Umstellvorrichtungen zum Kippen oder Öffnen und Türgriffe) sowie Rollläden, Rollladengürte und Sicherungen gegen Einbruch. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme besteht bis zur Höhe der tatsächlichen, vom Landkreis Elbe-Elster als Hauptmieter gemäß Mietvertrag aufzubringenden Kostengrenze für den Einzelfall sowie der jährlichen Höchstgrenze. Im Falle der Kostentragungspflicht ergeht an die Nutzenden hierzu ein gesonderter Bescheid.

(9) Sofern das nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung anrechenbare Einkommen die Regel- und Mehrbedarfe übersteigt, jedoch geringer ist als das zu entrichtende Nutzungsentgelt wird die Höhe des Nutzungsentgelts entsprechend verringert.

§ 13

Auskunfts- und Meldepflichten

(1) Die Aufnahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ist gemäß § 8 a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) spätestens am dritten Tag nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit dem Landkreis Elbe-Elster zu melden.

(2) Die Nutzenden sind verpflichtet, die für die Erhebung der Nutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Es besteht weiterhin die Pflicht, jede Änderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaig nachträgliche Leistungen oder Nachzahlungen von Dritten.

Jede Änderung führt zu einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 12 ff. dieser Satzung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzungsentgeltspflichtige Person einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen der Pflicht aus § 14 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht
2. entgegen der Verpflichtung aus § 14 Abs. 2, die zur Erhebung des Nutzungsentgelts erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Nachweise nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 2. Halbsatz KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen sowie über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Übergangseinrichtungen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 21.09.2020 außer Kraft.

Herzberg, den 16. Mai 2024

Christian Jaschinski
Landrat

Hinweis zur Veröffentlichung

Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vom 16. Mai 2024 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gem. § 11 (2) LAufnG unter dem Geschäftszeichen 07-25-4501/2024-001/002 erteilt.

Nutzungsentgeltverzeichnis

zur Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen

1. Nutzungsentgelt in Einrichtungen im Eigentum des Landkreises Elbe-Elster

Bezeichnung: Gemeinschaftsunterkunft Herzberg
Anschrift: Leipziger Straße 7, 04916 Herzberg/ Elster
max. Kapazität: 143 Plätze

monatl. Kosten/ Platz		Nutzungsentgelt/ Platz	
Bewirtschaftung & Betreuung	Betriebsnebenkosten	mtl.	tgl.
190,87 €	87,15 €	278,01 €	9,27 €

2. Nutzungsentgelt in Einrichtungen, die durch den Landkreis Elbe-Elster angemietet wurden

Bezeichnung: Gemeinschaftsunterkunft Doberlug-Kirchhain
Anschrift: Torgauer Straße 89 M, 03253 Doberlug-Kirchhain
max. Kapazität: 700 Plätze

monatl. Kosten/ Platz		Nutzungsentgelt/ Platz	
Bewirtschaftung & Betreuung*	Betriebsnebenkosten	mtl.	tgl.
452,56 €	89,44 €	542,00 €	18,07 €

* inkl. Vollverpflegung

Bezeichnung: Gemeinschaftsunterkunft Hohenleipisch
Anschrift: Gordener Straße 100, 04934 Hohenleipisch
max. Kapazität: 165 Plätze

monatl. Kosten/ Platz		Nutzungsentgelt/ Platz	
Bewirtschaftung & Betreuung	Betriebsnebenkosten	mtl.	tgl.
123,08 €	117,97 €	241,05 €	8,04 €

Bezeichnung: Wohnungsverbund Elsterwerda
Anschrift: August-Bebel-Str. 16
max. Kapazität: 66 Plätze

Lage und Art der Wohnung	monatl. Kosten/ Platz			Nutzungsentgelt/ Platz	
	Miete	BK*	Betreibung	mtl.	tgl.
EG links 2-Raum	82,59 €	79,50 €	98,48 €	260,57 €	8,69 €
EG rechts 4-Raum	142,66 €	77,38 €	98,48 €	318,51 €	10,62 €
1. OG links 2-Raum	154,09 €	71,50 €	98,48 €	324,07 €	10,80 €
1. OG mitte 3-Raum	141,14 €	70,00 €	98,48 €	309,61 €	10,32 €
1. OG rechts 4-Raum	142,16 €	76,88 €	98,48 €	317,51 €	10,58 €
2. OG links 2-Raum	166,34 €	83,75 €	98,48 €	348,57 €	11,62 €
2. OG mitte 3-Raum	211,31 €	140,17 €	98,48 €	449,95 €	15,00 €
2. OG rechts 4-Raum	135,91 €	70,63 €	98,48 €	305,01 €	10,17 €
3. OG links 2-Raum	122,02 €	56,60 €	98,48 €	277,10 €	9,24 €
3. OG mitte 3-Raum	144,13 €	72,99 €	98,48 €	315,60 €	10,52 €
3. OG rechts 4-Raum	158,63 €	84,01 €	98,48 €	341,11 €	11,37 €

*Betriebsnebenkosten

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz hat auf ihrer Sitzung am 07.05.2024 folgende

Neufassung der Verbandssatzung

des

Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz

beschlossen:

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz vom 15.06.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 13 vom 14.07.2011) zuletzt geändert am 18.11.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1 vom 11.01.2021) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Verbandsmitglieder sind:
- a) für den Bereich Trinkwasser
 - Doberlug-Kirchhain, Sonnewalde, Rückersdorf, Schilda, Schönborn sowie
 - Heideland, jedoch mit Ausnahme der Ortsteile Eichholz und Dröbzig,
 - Gorden-Staupitz, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Staupitz,
 - b) für den Bereich Schmutzwasser
 - Doberlug-Kirchhain, Sonnewalde, Heideland, Rückersdorf, Schilda, Schönborn sowie
 - Gorden-Staupitz, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Staupitz,
 - die Gemeinde Massen-Niederlausitz, jedoch nur mit den Ortsteilen Gröbitz und Ponnisdorf.
 - c) für den Bereich Niederschlagswasser
 - Heideland, Rückersdorf, Schilda, Schönborn sowie
 - Doberlug-Kirchhain, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Frankena,
 - Gorden-Staupitz, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Staupitz,
 - Sonnewalde, jedoch nur mit dem Ortsteil Sonnewalde.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz mit dem Kurzzeichen „WAV“ und hat seinen Sitz in Doberlug-Kirchhain.
- Er ist Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände „Zweckverband Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland“ und „Trink- und Abwasserzweckverband Sonnewalde/Umland“.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinn zu erzielen.
- (4) Der Zweckverband führt das in der Anlage 1 dargestellte Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Im Gebiet der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 hat der Zweckverband folgende Aufgaben:
1. Versorgung mit Trinkwasser in dem sich aus § 1 Abs. 1 lit. a ergebenden Verbandsgebiet,
 2. Sammeln, Fortleiten und Behandeln des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 64 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG) in dem sich aus § 1 Abs. 1 lit. b und c ergebenden Verbandsgebiet.

Der Zweckverband erwirbt, plant, errichtet, betreibt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse (Trinkwasser) und Grundstücksanschlüsse (Abwasser).

- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen.
- (3) Der Zweckverband macht sich zur Aufgabe, nach den kostengünstigsten Lösungen zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser und Entsorgung des Abwassers zu suchen.
- (4) Der Zweckverband kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes seiner Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seines Aufgabenbereiches Leistungen für andere Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, erbringen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Bürgermeister amtsfreier Gemeinden sind kraft Amtes Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Vertreter amtsangehöriger Gemeinden werden durch die Vertretungskörperschaft der Mitgliedsgemeinden für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Die gewählten Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter sind dem Zweckverband schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Wahl anzuzeigen.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.

- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Bürgermeister als Vertreter der amtsfreien Gemeinden kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Für die

Wahl von Stellvertretern der Vertreter der amtsangehörigen Verbandsmitglieder gilt Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung und hat in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl laut nachfolgender Tabelle folgende Stimmzahl:

<i>Einwohnerzahl</i>	<i>Stimmen in der Verbandsversammlung</i>
bis 600	1
601 bis 1.500	2
1.501 bis 3.000	3
3.001 bis 5.000	4
5.001 bis 7.000	5
7.001 bis 9.000	6
über 9.000	7

- (4) Die Stimmen in der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

<i>Bereich</i>	<i>Trinkwasser</i>	<i>Schmutzwasser</i>	<i>Niederschlagswasser</i>	<i>Sonstiges</i>
Doberlug-Kirchhain	6 Stimmen	6 Stimmen	6 Stimmen	6 Stimmen
Heideland	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Rückersdorf	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen
Schilda	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Schönborn	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen
Gorden-Staupitz	1 Stimmen	1 Stimmen	1 Stimmen	1 Stimmen
Sonnenwalde	4 Stimmen	4 Stimmen	2 Stimmen	4 Stimmen
Massen	0 Stimmen	1 Stimme	0 Stimmen	1 Stimme

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (5) Den stellvertretenden Vertretern sowie den Amtsdirektoren wird die Möglichkeit eingeräumt, im nichtöffentlichen Teil der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.
- (6) Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist
1. die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg,
 2. für den Ortsteil Frankena der Stadt Doberlug-Kirchhain die Meldung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Doberlug-Kirchhain,
 3. für die Ortsteile Eichholz und Dröbzig der Gemeinde Heideland die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Elsterland,
 4. für den Ortsteil Staupitz der Gemeinde Gorden-Staupitz die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Plessa,
 5. für den Ortsteil Sonnenwalde der Stadt Sonnenwalde die Meldung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Sonnenwalde,
 6. für die Ortsteile Ponnisdorf und Gröbitz der Gemeinde Massen-Niederlausitz die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

über die Einwohnerzahl per 30. Juni des Vorjahres.

- (7) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und in gleicher Weise einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung **n i c h t** übertragen werden:
- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - c) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
 - d) Festlegen von Umlagen für die Verbandsmitglieder,
 - e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie deren Änderung und die Aufnahme von Krediten,
 - f) die Beschlussfassung über das Abwasserbeseitigungskonzept,
 - g) die Beschlussfassung zur Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 5.000,00 € übersteigt,
 - h) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Zweckverbandes, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen Betrag von 50.000,00 € im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 - i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - j) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertreter,
 - k) die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
 - l) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - m) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Zweckverbandes außer von befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit einer Laufzeit bis zu 18 Monaten, ab Entgeltgruppe 9 a (TVöD)
 - n) die Gründung von bzw. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Aufgaben des Zweckverbandes an wirtschaftliche Unternehmen
 - o) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - p) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 - q) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
 - r) die Vereinbarung von Ratenzahlungen und Stundung von Forderungen, deren Wert 20.000,00 € übersteigt, sowie Erlass von Forderungen, deren Wert 5.000,00 € übersteigt,
 - s) die Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes, soweit der Streitwert 50.000,00 € überschreitet,
 - t) die Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen, soweit der Streitwert 50.000,00 € überschreitet,

- u) die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, einschließlich des Absende- und Sitzungstages. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Alle Einladungen, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften zu den Verbandsversammlungen sind nachrichtlich den Amtsdirektoren zu übergeben.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretenen Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten vorzunehmen:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten,
 - c) Planungsvorhaben vor Offenlegung,
 - d) Prozessangelegenheiten,
 - e) Angelegenheiten die dem Bank- und Steuergeheimnis unterfallen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur „Öffentlichkeit der Sitzung“ entsprechend.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen

bei der Berechnung nicht mit. Bei Angelegenheiten, die ausschließlich eine oder mehrere der in § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Verbandsaufgaben betreffen, sind nur diejenigen Verbandsmitglieder antrags- und stimmberechtigt, die für die jeweilige Verbandsaufgabe Mitglied des Zweckverbandes nach § 1 sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (2) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Umlagemaßstabes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 9

Niederschrift

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

§ 10

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe nachweisen. Der Verbandsvorsteher wird nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher nimmt an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Über abgeschlossene Geschäfte nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h) die einen Vermögenswert von 10.000,00 € überschreiten, hat der Verbandsvorsteher zu informieren.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (4) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für die Geschäfte, welche nicht der Verbandsversammlung obliegen, soweit sich nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 11

Ehrenamtliche und Hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vertreter des Verbandsvorstehers sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls, ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Die Verbandsversammlung beschließt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Beschäftigte hauptamtlich einstellen.

§ 12

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Zweckverband erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Bestimmungen über Eigenbetriebe des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Für die Prüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der ihm durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten und Aufwendungen öffentlich-rechtliche Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) oder privatrechtliche Entgelte und Baukostenzuschüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Zweckverband bildet zur Erfüllung der Verbandsaufgaben der Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung jeweils räumlich und rechtlich voneinander getrennte Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen für das ehemalige Verbandsgebiet des Zweckverbandes Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland sowie für das ehemalige Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland. Ab dem 01.01.2020 gibt es für die Verbandsaufgabe Trinkwasserversorgung nur noch eine einheitliche Versorgungseinrichtung für den gesamten Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz.
Die in Satz 1 genannten öffentlich-rechtlichen Abgaben bzw. privatrechtlichen Entgelte werden jeweils für jede Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung getrennt kalkuliert und erhoben.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird für die Verbandsteilaufgaben Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung jeweils gesondert ermittelt. Der nicht gedeckte Finanzbedarf für die Beseitigung von Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen wird für die Verbandsteilaufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung gesondert ermittelt.
- (3) Die Umlage wird nach folgenden Maßstäben festgesetzt:
 1. Die Umlage für die Verbandsteilaufgaben der Trinkwasserversorgung, der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen wird für jede Verbandsteilaufgabe gemäß § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen an der Verbandsteilaufgabe teilnehmenden Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller an der Verbandsteilaufgabe teilnehmenden Verbandsmitglieder festgesetzt.

Maßgeblich sind die gemäß § 4 Absatz 6 ermittelten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Jahres, welches dem Jahr der Aufstellung des Wirtschaftsplans unmittelbar vorausgeht. Bei Nachträgen zum Wirtschaftsplan bleiben die Einwohnerzahlen des ursprünglichen Wirtschaftsplanes maßgeblich.

2. Die Umlage für die Verbandsteilnahme der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen wird nach folgenden Maßstäben festgesetzt:
 - a) Die Umlage zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser der Verbandsmitglieder nach § 1 (1) Buchst. c), 1. bis 3. Tiert, bestehend aus den Verbandsmitgliedern Heidefeld, Rückersdorf, Schilda, Schönborn, Doberlug-Kirchhain (ohne den Ortsteil Frankena) und Gorden-Staupitz (ohne den Ortsteil Staupitz) wird nach dem Verhältnis der entwässerten öffentlichen Verkehrsfläche im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes zu der gesamten entwässerten öffentlichen Verkehrsfläche im Gebiet aller an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Verbandsmitglieder erhoben.
 - b) Die Umlage zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser des Verbandsmitgliedes nach § 1 (1) Buchst. c), 4. Tiert für das Verbandsmitglied Sonnewalde (nur der Ortsteil Sonnewalde) wird für die gesamte entwässerte öffentliche Verkehrsfläche gegenüber dem Verbandsmitglied Sonnewalde erhoben.

Die Umlage nach Buchst. a) und b) wird nur für Verkehrsflächen erhoben, die mit Befestigungen aus Beton, Asphalt, Pflasterungen oder Plattenbelägen befestigt sind.

- (4) Soweit ein unter Absatz 2 fallender Teil des Finanzbedarfes ausschließlich einer der Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zuzurechnen ist, so wird dieser Teil des Finanzbedarfes gesondert vom allgemeinen Finanzbedarf nach Absatz 3 ermittelt und nur von den Verbandsmitgliedern erhoben, deren Gebiet von der betreffenden Entsorgungseinrichtung des Zweckverbandes räumlich erfasst wird. Zur Verteilung dieses Teils des Finanzbedarfes wird die Einwohnerzahl aller räumlich von der Entsorgungseinrichtung des Zweckverbandes erfassten Ortsteile eines Verbandsmitgliedes zur Zahl aller Einwohner, die im Einzugsgebiet der jeweiligen Entsorgungseinrichtung leben, ins Verhältnis gesetzt. § 13 Abs. 3 Ziffer 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ bekannt gemacht.
- (2) Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und verbandsrechtlichen Vorschriften erfolgen im „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Zweckverbandes während der Dienststunden für zwei Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn die betreffenden Pläne, Karten und Zeichnungen und deren Inhalt zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Versammlung erfolgt im „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz“ mit einer Bekanntmachungsfrist von einer Woche vor der Sitzung. Bei der Berechnung der Bekanntmachungsfrist werden der Tag der Herausgabe des Amtsblattes und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung in Kraft.

Doberlug-Kirchhain, 13.05.2024

St. Mehlig
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Verbandssatzung



Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 35 mm.